

**Bekanntmachung:**  
**Aufstellung einer Einbeziehungssatzung**  
**nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**  
**für den Bereich Teilfläche Fl. Nr. 89 im Ortsteil Stopfenheim**  
**der Stadt Ellingen**

**Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und**  
**Inkrafttreten gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Ellingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2022 die Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Teilfläche Fl. Nr. 89 im Ortsteil Stopfenheim der Stadt Ellingen, bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung – jeweils in der Fassung vom 15.12.2022 - , als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Teilfläche Fl. Nr. 89 im Ortsteil Stopfenheim der Stadt Ellingen in Kraft.

Der Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 89 der Gemarkung Stopfenheim mit einer Gesamtgröße von ca. 2.140 m<sup>2</sup> und befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Stopfenheim.

Die Lage und der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung können aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt entnommen werden:



Als Nutzung der Einbeziehungssatzung „Teilfläche Fl.-Nr. 89 im Ortsteil Stopfenheim“ soll eine gemischte Baufläche – Dorfgebiet (MD) nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden, um durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen die beabsichtigte Errichtung von zwei Wohngebäuden für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Areal als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Einbeziehungssatzung bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung – jeweils in der Fassung vom 15.12.2022 - , kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo.- Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr und Do. von 13:00 -18:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Einbeziehungssatzung bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung - jeweils in der Fassung vom 15.12.2022 - ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Stadt Ellingen unter **[http:// www.stadt-ellingen.de](http://www.stadt-ellingen.de) → Rathaus → Bekanntmachungen** ergänzend eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Ellingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Ellingen, den 21.12.2022

Matthias Obernöder  
1. Bürgermeister